

Am 10. und 11. April verkündete das Bundesverfassungsgericht jeweils eine Entscheidung in sogenannten Normenkontrollverfahren zur allgemeinen Wehrpflicht. Und zeitnah, eine Woche später, fand vor dem Europäischen Gerichtshof eine Anhörung zu einem weiteren Verfahren eines deutschen Wehrpflichtigen statt. Diese Verfahren sind ein Symptom der seit der Einberufung der ersten Wehrpflichtigen 1957 entstandenen Widersprüche dieses Zwangsdienstsystems, die kaum noch zu kaschieren sind und vor deren inzwischen erreichter Komplexität und Symbolik die Politik schon längst kapituliert hat, und nach den beiden Begründung für die Zurückweisung der beiden Richtervorlagen ist man geneigt, ähnliches für die Justiz zu behaupten.

## Wehrpflicht:

### Bundesverfassungsgericht wirft das Handtuch

#### Geschichte der Willkür

Die rechtsstaatliche Dreifaltigkeit Exekutive, Legislative und Judikative hat sich schon immer als äußerst findig erwiesen, den Spagat zwischen dem demokratischen Verbot einer „Allgemeinen Dienstpflicht“ und der Praxis der „Allgemeinen Wehrpflicht“ zu schaffen. Je nach Situation bemühten die politisch Verantwortlichen unterschiedliche Argumente: Die notwendige gesellschaftliche Debatte über prinzipielle Vereinbarkeit von Zwangsdienst mit Demokratie und Menschenrechten wurde feuillitonisiert und mündete in sekundären Diskussionen um die Wehrpflicht als demokratische Kontrolle der Armee, als Identitätsstiftung zwischen Armee und ziviler Gesellschaft, als Garant der erfolgreichen Landesverteidigung.

Dahinter lagen vor allem finanzielle und taktische Erwägung. Mittels eines relativ großen stehenden Heeres sollte der BRD die „Westintegration“ gelingen und ein Mitspracherecht innerhalb der NATO-Strukturen erreicht werden. Gleichzeitig erlaubte der Status als Wehrpflichtarmee den Militärs während des Kalten Krieges, unter Verweis auf die Fürsorgepflicht gegenüber den Wehrpflichtigen mehr Haushaltsmittel einzufordern.

Die Abnahme der militärischen Relevanz der Wehrpflichtigen zeigt sich am Rückgang ihres Anteils in der Personalstruktur. Seit Mitte der 80er Jahre stellten sie nur 45% der Soldaten. Dieses Verhältnis hat sich bis Mitte der 90er Jahre

weiter verschoben, so daß im Personalstrukturmodell (PSM) 340 von 1994 nur noch 35% der Posten für Wehrpflichtige ausgewiesen waren. Im neuen PSM 2000 (welches etwa einen Bundeswehrumfang von 282.000 Soldaten vorsieht) sind für die Wehrpflichtigen sogar nur weniger als 30% aller Posten vorgesehen. (1)

Trotzdem wäre dieses Spiel ewig so weitergegangen, wenn sich die Bundesregierungen unter Kohl und später Schröder nicht seit 1991/92 darum bemühen würden, die Bundeswehr auf Interventionskurs zu bringen. (2) Militärische Interventionen erfordern heute eine professionellere und anspruchsvollere Ausbildung der Soldaten. Investitionen, die sich nur dann „lohnen“, wenn der Soldat länger verfügbar bleibt und nicht nach weniger als einem Jahr geht. Zugleich werden neue und teurere Waffensysteme benötigt, deren Finanzierung, bei einem nur geringfügig schwankendem Etat, vornehmlich durch Einsparung bei den Personalkosten erreicht werden kann.

Damit wurde die Effizienz-Frage gestellt. Inzwischen konzentriert sich die „politische“ Debatte vor allem auf diesen Punkt – auch weil es ein relativ „Ideologie“-unverdächtiges Gebiet ist. Hier gibt es keine festen politischen „Fronten“, Haushälter streiten mit Außenpolitikern, Rüstungslobbyisten, Beamten und Berufssoldaten um die knappen Gelder. Die kritische Öffentlichkeit ist längst außen vor, obwohl es die Wehrpflichtgegner waren, die bereits Ende der 80er Jahre auch auf die immensen volkswirtschaftlichen Kosten der Wehrpflicht hingewiesen haben. (3)

#### Hoffnung auf eine juristische Entscheidung

Entmutigt von der hermetisch geführten Diskussion der politischen und militärischen Entscheidungsträger über die Zukunft der Wehrpflicht, schien eine juristische „Lösung“ wahrscheinlicher. Einen besonderen Stellenwert hatte das seit 1998 geführte Verfahren des Totalverweigerers Volker Wiedersberg. (4) Dieser hatte nach seiner Verweigerung des NVA-Dienstes auch den Antritt seines Zivildienstes zum 1.9.1993 verweigert. Dafür wurde er vom Amtsgericht Potsdam am 29.3.1998 zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen á 30 DM verurteilt. Wiedersbergs Kernargumentation bei seiner totalen Kriegsdienstverweigerung war, daß sich seit dem Zusammenbruch des Warschauer Paktes die sicherheitspolitische Situation für Deutschland verändert hat und eine Freiwilligen- und Berufsarmee die noch vorhandenen Aufgaben genauso wie eine Wehrpflichtarmee erfüllen kann. (5)

(1) Unterscheidet man auch noch zwischen Freiwillig länger Wehrdienstleistenden und normalen Grundwehrdienstleistenden, reduziert sich der Anteil letzterer auf knapp 20% des Präsenzumfangs (53.000 Dienstposten). Vgl. *ami* 12/01, S. 6-9

(2) Als Richtungsweisend für die deutsche Militärpolitik gelten sowohl das Grundsatzpapier vom damaligen Verteidigungsminister Stoltenberg von 1991 sowie die Petersberger Erklärung der Westeuropäischen Union von 1992; Vgl. zum Stoltenbergpapier *ami* 3/92, S. B-3; zur Petersberger Erklärung *ami* 9/92, S. D-24

(3) Addiert man die Soldkosten und staatlichen Sozialabgaben für die Wehrpflichtigen, den Sold der militärischen Ausbilder, die Ausstattungskosten, die Gesamtkosten der für die Wehrpflichtigen zuständigen Kreiswehrrersatzämter, die Komplettkosten des Zivildienstes sowie die Opportunitätskosten, die der Volkswirtschaft durch die „Zwangspause“ entstehen, liegt man schnell jenseits der fünf Milliarden Euro Grenze. Für einen Gesamtüberblick zur Debatte der Wehrpflicht, vgl. *Stefan Gose: Wehrpflicht am Ende, Berlin 2001*

Damit wäre die Wehrpflicht und die mit ihr verbundene Einschränkung wesentlicher Grundrechte verfassungswidrig weil unverhältnismäßig. (6)

Der zuständige Richter am Potsdamer Landgericht hatte sich am 5. März 1999 dazu entschieden, zur Klärung der anzuwendenden Normen das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anzurufen, und das BVerfG hat diese Richtervorlage tatsächlich als „Normenkontrollverfahren“ zugelassen.

Kurz noch einmal die Kernargumentation des Landesgerichtes zusammengefaßt: Die allgemeine Wehrpflicht greift in die Grundrechte der Wehrpflichtigen ein. Sie ist zur Landesverteidigung nicht mehr erforderlich und verletzt somit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn aus Art 26. Abs.1 GG und Art.87 a Abs.1 GG kann abgeleitet werden, daß nur ihre Notwendigkeit zur Gewährleistung der Landesverteidigung als Kernauftrag entscheidet, ob eine Wehrpflichtarmee erforderlich sei oder nicht. Die Relevanz der Verhältnismäßigkeit leitet sich aus Art.12a Abs.1 GG bzw. §1 Abs.1 und §3 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes ab (WPfLG), aus denen hervorgeht, daß die Wehrpflicht keine grund- oder verfassungsrechtliche Pflicht ist, sondern nur eine Ermächtigungsnorm darstellt, die als einfachgesetzliche Pflicht (im WPfLG) umgesetzt wird. (7)

Die Potsdamer Entscheidung entfaltete auch eine gewisse Sogwirkung, da andere Gerichte in ähnlichen Fällen entweder die Verfahren aussetzten oder unter Verweis auf die Entscheidung des Landgerichtes ähnliche Vorlagen für das BVerfG erarbeiteten. Auch die zweite vom BVerfG in diesem Jahr behandelte Richtervorlage zur Wehrpflicht stützt sich trotz eines anderen Aufhängers, dem Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen Mann und Frau, inhaltlich auf die Richtervorlage aus Potsdam.

Während der fast dreijährigen Bearbeitungszeit der Richtervorlage erhielt das BVerfG auch ergänzende Stellungnahmen zu weiteren Widersprüchen dieses Zwangsdienstsystems mit dem Grundgesetz. Zu diesen Widersprüchen gehören u.a.

1. die Tatsache, daß Frauen nun freiwilligen Zugang zum Soldatendienst haben, während Männer nach wie vor gezwungen werden. Dies verstößt gegen das in Art.3 des Grundgesetzes formulierte Grundrecht auf Gleichberechtigung. (8)
2. die Tatsache, daß inzwischen pro Jahr mehr Wehrpflichtige zum Zivildienst einberufen werden als zum Wehrdienst, so daß ersterer kein „Ersatzdienst“ mehr ist, sondern die Hauptform der Wehrpflichterfüllung. Damit hat sich die

(4) Aufgrund seiner totalen Kriegsdienstverweigerung muß sich Volker Wiedersberg seit 1996 vor Gericht verantworten.

Vertreten durch den Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck und unterstützt von der Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär, erreichte er im März 1999, daß der zuständige Richter des Landesgerichts Postdam das Berufungsverfahren aussetzte und eine Normenkontrolle vom BVerfG über die Vereinbarkeit der „Allgemeinen Wehrpflicht“ mit dem Grundgesetz beantragte.

(5) Vgl. *illoyal Nr. 12, 2000, S.31ff*;

(6) z.B. Handlungsfreiheit nach Art.2 Abs.1 GG; Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person nach Art.2

Abs.2 GG; Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs.1 GG, Freizügigkeit nach Art.11 Abs.1 GG

(7) Dies gilt für das Landgericht auch obwohl das BVerfG schon einmal die Auffassung vertreten hat, daß das Prinzip der Verhältnismäßigkeit für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Wehrpflicht kein adäquater Maßstab sein kann. Dafür gab es in Abs. 44 der BVerfG-Entscheidung eine Retourkutsche.

(8) Dies war Gegenstand der Richtervorlage des Amtsgerichts Düsseldorf vom 30.10.01, die am 27.3.02 nega-

tiv entschieden wurde. Siehe Bundesverfassungsgericht 2 BvL 2/02, zu finden unter [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de).

Noch immer ist ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof in dieser Sache anhängig. *Dazu vergleiche Berliner Zeitung, 17.4.02.*

(9) ein weiterer Einwand gegen die Ausgestaltung des Zivildienstes wäre, daß seine ganze Konzeption gegen das Gebot der Arbeitsmarktneutral (abgeleitet aus der Rechtsprechung zum "Wesen des Zivildienstes" in §4 Absatz 1 des Zivildienstgesetzes) zu sein, verstößt, denn ihre Verpflichtung vernichtet Arbeitsplätze im Sozialwesen und erlaubt den Wohlfahrtsverbänden die Gehälter der Fachkräfte zu drücken.

(10) Vgl. *Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär: Wehrgerechtigkeit und Dienstgerechtigkeit. Mai 2001, www.kampagne.de. Zu bestellen bei [info@kampagne.de](mailto:info@kampagne.de).*

(11) Einen Tag später wurde die Entscheidung im jüngeren Prozeß vor dem Amtsgericht Düsseldorf von der 4. Kammer des Senats gefällt. Die Begründung der Entscheidung benutzte in den Kernpassagen, also der Bewertung der Zulässigkeit, einen fast identischen Wortlaut. Wenn im folgenden das jüngere Verfahren (Zeichen 2 BvL 2/02) aufgrund des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Amtsgerichts Düsseldorf vom 30.10.01 nur am Rande

allgemeine Wehrpflicht im Stillen zu einer Allgemeinen Dienstpflicht (minus den Frauen) gewandelt ohne entsprechendes, auf Art. 12 Abs.2 GG basierendes Regelwerk.

3. die Tatsache, der Ungleichbehandlung von Zivildienstleistenden gegenüber dem Wehrdienstleistenden, z.B. bei den Soldbezügen, der Einberufungswahrscheinlichkeit, den Ausbildungsmöglichkeiten während der Dienstzeit und der Dienstdauer. Dies verstößt gleichfalls gegen den Art. 3 des GG und wirft Fragen über die Gesamtvereinbarkeit von Zivildienst mit dem Grundgesetz auf. (9)
4. schließlich, und inzwischen ein wichtiges Argument, die zunehmende Wehrungerechtigkeit. Bereits jetzt „warten“ mehr als 600.000 Wehrpflichtige auf ihre Einberufung, während jährlich weitere 200.000 hinzu kommen. Insgesamt können aber nur knapp 100.000 Wehrpflichtige auf den 78.000 dafür reservierten Posten einberufen werden. Es wird dem Staat kaum mehr gelingen, die Hälfte der verfügbaren Wehrpflichtigen einzuberufen, so daß nicht mehr alle Männer in gleicher Weise der Wehrpflicht ausgesetzt sind. (10)

### **Begründung des BVerfG: Faulheit oder Feigheit?**

„Unzulässig“ lautete die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes am 10. April 2002 in dem Normenkontrollverfahren zum Wiedersberg-Verfahren. (11) Auf den ersten Blick ist die Ablehnungsbegründung keine Stellungnahme zur Wehrpflicht, sondern eine Kritik an der Vorlage des Richters. Die Liste der angeblichen Verfehlungen ist lang, nur fragt man sich, warum das BVerfG im Falle der Wiedersberg-Vorlage von 1999 drei Jahre gebraucht hat, um formale Schwächen zu entdecken. Dafür gibt es eigentlich die kleinen Kammern beim BVerfG. Es erklärt auch nicht, warum die Richter des BVerfG trotz allem ergänzende Stellungnahmen auch zu anderen Wehrpflichtaspekten vom Verteidigungsministerium und anderen Experten eingeholt haben, darauf in ihrer Entscheidung aber keinen Bezug genommen haben. (12) Eine weitere Besonderheit im Wiedersberg-Verfahren ist die Tatsache, daß die Entscheidung des Zweiten Senats einstimmig war. Entweder steht das Wehrpflichtsystem für sie tatsächlich auf dem Boden des Grundgesetzes, oder aber die gewählte formal-juristische Ablehnungsargumentation war der Kompromiß, um die Einigkeit zu wahren.

## Wehrpflicht als hermetisches System

Das BVerfG wirft dem Landgericht Potsdam vor, daß die Vorlage nicht den „gesteigerten Anforderungen“ genüge, die an eine Vorlagenbegründung zu stellen sind, wenn sie erneut zur Überprüfung vorgelegt wird. (13) Mit dieser Begründung vermengt das BVerfG die Inhalte früherer Richtervorlagen, die zwar alle mit Wehrpflicht zu tun hatten, sich aber jeweils einem anderen Aspekt des Zwangsdienstes widmeten, wie z.B. der Doppelbestrafung von Totalverweigerern oder der Wehrgerechtigkeit. Weder Landesverteidigung noch Gleichberechtigung wurden bislang dezidiert behandelt, erst recht nicht unter den neuen politischen und juristischen Bedingungen nach 1990 bzw. nach der Öffnung der Bundeswehr für Frauen Ende 2000. (14)

Das BVerfG versucht den Unfähigkeitsnachweis für den Potsdamer Richter in den Folgeabsätzen fortzuführen: „Das Gericht muß sich dabei eingehend mit der Rechtslage auseinandersetzen und die in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Rechtsauffassungen berücksichtigen...“ (15) Und: „Eine im Vorlagebeschluß lediglich im Ergebnis – jedoch ohne nähere Darlegung – zugrunde gelegte Auffassung bindet nicht.“ (16) Diese Sätze dienten den Verfassungsrichtern als Begründung dafür, sich gar nicht erst mit der Argumentation des Landesgerichtes beschäftigen zu müssen.

In den Absätzen 34 und 35 geben sie dem Potsdamer Richter den Rest: „Gemäß diesem Maßstab kann nicht festgestellt werden, daß die vom Landgericht zu treffende Entscheidung von der Vereinbarkeit der allgemeinen Wehrpflicht mit dem Grundgesetz abhängt.“ (17) In ihren Augen führt das Landgericht nicht weiter aus, warum der Angeklagte freigesprochen werden müßte, wenn die Wehrpflicht „in einem nicht genau bezeichneten Zeitpunkt nach der Überwindung der Teilung Europas verfassungswidrig geworden wäre.“ (18) Außerdem führt das BVerfG an – man merke auf - daß sich der Straftatbestand der Dienstflucht nicht direkt aus der Wehrpflicht ergibt, sondern aus der Nichtbefolgung des Einberufungsbescheids als Verwaltungsakt. Diesen hat Volker Wiedersberg erhalten – also ist er schuldig. „Dass und gegebenenfalls aus welchen Gründen der Einberufungsbescheid gemäß §4 VwVfg [Verwaltungsverfahrensgesetz] nichtig sein sollte, legt das Landgericht nicht dar“. (19)

Bezogen auf das Argument der obsoleten Landesverteidigung fordern sie, daß das Landgericht Potsdam hätte nachweisen müssen, daß der Einberufungsbescheid zum Zivildienst beim Einberufungsbeginn, also am 1.9.93 rechtswid-

eingegangen wird, liegt dies vor allem an der Tatsache, daß diese Vorlage bereits von der 4.Kammer des Zweiten Senats des BVerfG abgelehnt wurde, und nicht wie im Fall Wiedersberg die Aufmerksamkeit des gesamten Zweiten Senats in Anspruch nahm.

(12) Die Stellungnahme des Bundesministerium für Verteidigung wurde abgedruckt in der Zeitschrift 4/3 –1999, S.127

(13) Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 2 BvL 5/99 vom

20.2.02, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)

[www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), Absatz (Abs.)

31

(14) siehe auch BVerfG, 2 BvL 2/02, Abs. 21

(15) BVerfG, 5/99, Abs. 32

(16) BVerfG, 5/99, Abs. 33

(17) BVerfG, 5/99, Abs. 34

(18) BVerfG, 5/99, Abs. 34

(19) BVerfG, 5/99, Abs. 35

(20) BVerfG, 5/99, Abs. 37

rig war (20) und auch ausführen müssen, in welchem Zeitrahmen die zuständigen Organe aus der veränderten Sicherheitslage die Konsequenzen für die Wehrpflicht hätten ziehen müssen. (21)

(21) BVerfG, 5/99, Abs. 38

Zum inhaltlichen Einwand der Verhältnismäßigkeit wird nur darauf verwiesen, daß für das BVerfG die Wehrpflicht verfassungsrechtlich verankert ist und „daher nicht an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen ist“. (22)

(22) BVerfG, 5/99, Abs. 42

Und dann kommt, in fünf Absätzen verpackt, tatsächlich doch noch eine inhaltliche Antwort, die allerdings ein starker Tobak für Wehrpflichtgegner ist und letzten Endes die Kapitulation der Justiz vor dem komplexen Konstrukt der Wehrpflicht bedeutet. Landgericht und BVerfG stimmen überein, daß „dem Gesetzgeber eine weitgehende „gerichtlich kaum überprüfbare“ Einschätzungsprärogative zukomme“. (23) Nur, anders als das Landgericht, schließt das BVerfG daraus, „daß der Verfassungsgeber die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht [...] nicht von weiteren Voraussetzungen, insbesondere nicht vom Vorliegen einer bestimmten sicherheitspolitischen Lage abhängig gemacht hat“. (24)

(23) BVerfG, 5/99, Abs. 45

(24) BVerfG, 5/99, Abs. 45

In diesem vorseilendem Gehorsam wird dann die Legitimation des Wehrpflichtsystems endgültig politisiert und nicht einklagbar, denn: es gibt laut BVerfG weitere Gründe, an der Wehrpflicht festzuhalten. (25) Dazu gehört leider nicht nur – was schon schlimm genug wäre – die Erfüllung von Bündnisverpflichtungen sondern weitere Kriterien der „politischen Klugheit und ökonomischen Zweckmäßigkeit“ wie Art und Umfang der militärischen Risikovorsorge, demokratische Kontrolle, Rekrutierung qualifizierten Nachwuchses, Kosten einer Wehrpflicht- oder Freiwilligenarmee. (26) Diese Kriterien sind nach Auffassung des BVerfG nicht allein verfassungsrechtlich zu beurteilen! Daraus ergibt sich für das BVerfG, daß nur der Gesetzgeber die Wahl zwischen Wehrpflicht- und Freiwilligenarmee - als staatspolitische Entscheidung – treffen darf. „Welche Regelungen und Anordnungen notwendig erscheinen, um gemäß der Verfassung und im Rahmen bestehender Bündnisverpflichtungen eine funktionstüchtige Verteidigung zu gewährleisten, haben diese Organe nach weitgehend politischen Erwägungen in eigener Verantwortung zu entscheiden“. (27)

(25) BVerfG, 5/99, Abs. 46

(26) BVerfG, 5/99, Abs. 47

(27) BVerfG, 5/99, Abs. 48

### Erklärungsversuche

Diese Entscheidung des BVerfG war vorherzusehen. Was eigentlich schon mit dem Urteil zum out-of-area Einsatz der Bundeswehr 1994 in der Adria begann und zuletzt bei der

PDS-Klage gegen die neue NATO-Strategie von 1999 seine Fortsetzung fand, wurde nun erneut bestätigt: Die Möglichkeit der Exekutive, juristische Normen durch politische (Un-)Verbindlichkeiten zu ersetzen, wird von der Judikative unterstützt. (28) Aus der Landesverteidigung wurde schon 1994 die Bündnisverteidigung.

(28) Zum *Adria-Einsatz* der Bundeswehr siehe *ami* 9/92, S. D-21 und 9/94, S. II-1

Überraschend ist nur die Vehemenz, mit der sich das BVerfG im Absatz 47 und 48 zu einer gänzlich neuen Begründung der Wehrpflicht bekennt. Andererseits gibt die insgesamt doch sehr formal-juristisch gehaltene Ablehnung der Richtervorlage auch Anlaß zur Hoffnung. Zwar ist die Tür für die Argumentation mit der Landesverteidigung zugefallen, aber zu der drängenden Fragen nach der Wehrgerechtigkeit wurde nur im Absatz 30 in der Wiedersberg-Entscheidung bezug genommen.

Bis zur Entscheidung des EuGH wird ein zweiter Aspekt, der der Gleichberechtigung, wohl nicht mehr inhaltlich vom BVerfG behandelt werden. Einen Monat nach der Entscheidung über den Fall Wiedersberg (20.2.02) begründete die 4. Kammer des Zweiten Senats am 27.3.02 ihre Ablehnung neben ähnlicher formaler Gründe vor allem damit, daß Art. 87 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 3 GG den gleichen verfassungsrechtlichen Rang haben wie Art. 3 Abs. 2 und 3 GG, die eine Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau verlangen. (29)

(29) BVerfG, 2/02, Abs. 27

Das Landgericht Potsdam wird nun nicht umhin können, das Berufungsverfahren einzustellen und die bereits verhängte Geldstrafe zu bekräftigen. Damit wird Volker Wiedersberg dann der Weg frei stehen, mit seinem Anliegen vor das Bundesverfassungsgericht zu kommen und dort durch eine bessere Argumentation das Gericht zur inhaltlichen Positionierung zu zwingen.

### Hauptsache Wehrpflicht

Am Ende steht die Erkenntnis, daß sich das Wehrpflichtsystem längst verselbständigt und eine eigene Rechtsauslegung und Argumentation produziert hat, die alle Widersprüche rechtfertigen oder überdecken kann. Zu sehr hat die Judikative an dem Zwangssystem mitgebaut um der Regierung ein halbes Jahr vor den Wahlen den Ausstieg zu diktieren. Damit bleibt die Zukunft der Wehrpflicht eine Debatte der Herrschenden im moral- und rechtsfreien Raum.

Das Wehrpflichtsystem hat sich durch das Stückwerk der Politik und die militärische Praxis immer mehr von seinem rechtlichen Rahmen entfernt. Obwohl die guten Argumente auf Seiten der Wehrpflichtgegner waren, zeigte sich immer

wieder, wer am längeren Hebel sitzt und Wissen unterdrücken kann. Aus einer abstrakten Verpflichtung gegenüber einer Staats- und Herrschaftsidee bildeten Politik, Justiz und Militär eine undurchlässige Mauer.

Auch jetzt noch scheint dieser Apparat nur zwei Alternativen überhaupt ins Auge zu fassen: die indirekte Einführung einer Allgemeinen Dienstpflicht für alle deutschen Staatsbürger, oder eine paramilitärischen Ausbildung mit verkürzter Dienstdauer. Helmut Wiczorek (SPD, Vorsitzender des Verteidigungsausschusses im Bundestag): „Als überzeugter Anhänger der Wehrpflicht sehe ich da als Kompromiß die Einführung eines Pflichtjahres für alle jungen Männer. Dazu können wir die Wehrpflicht aussetzen und erhalten so eine Freiwilligenarmee, die auch die Option zur Heimatverteidigung behält.“ (30) Um den Preis zukünftiger Klagen könnte die „Wehrgerechtigkeit“ damit kurzfristig wiederhergestellt werden.

„Intelligente Weiterentwicklung der Wehrpflicht“ – so nennt sich die gegenwärtige Alibi-Debatte der Herrschenden. Bereits im Jahr 2000 eröffnete der Vorsitzende der Wehrstrukturkommission, der ehemalige Bundespräsident Richard v. Weizsäcker, den Reigen, in dem er die Vorteile eines sechs-monatigen Auswahl-Wehrdienstes anpries. Inzwischen mutierte dieser Gedankenanstoß in Konzeptionen, die eine viermonatige paramilitärische Ausbildung in einer gesonderten Ausbildungsstruktur vorsehen, um die Einberufungsquote zu erhöhen, den Bundeswehretat zu entlasten und trotzdem noch darauf zu hoffen, daß viele „Wehrpflichtige“ sich danach längerfristig bei der Bundeswehr verdingen. Man hat den Eindruck, daß es in dieser Demokratie inzwischen kein höheres Gut, als die „Zweckmäßigkeit“ gibt. Diesem hat sich der Bürger unterzuordnen. Roland Koch (CDU), Ministerpräsident Hessens: „Alle jungen Männer in Deutschland sollten zu einer einjährigen allgemeinen Dienstpflicht herangezogen werden. Die Einführung eines solchen „bürgerlichen Pflichtjahres“ könnte sowohl die zwischenmenschliche Solidarität stärken als auch die zweckmäßige Erfüllung notwendiger gesellschaftlicher Aufgaben bewirken.“ (31) Bis zur nächsten Klage heißt es also „the show must go on“ ■ **cs**

(30) Welt am Sonntag, 24.3.02

(31) Welt am Sonntag, 24.3.02